

# INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 220 (REVISED) QUALITÄTSMANAGEMENT BEI EINER ABSCHLUSSPRÜFUNG

(gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach  
dem 15. Dezember 2022 beginnen)

*[ISA [DE] 220 (Revised) gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2023 beginnen. Eine freiwillige frühere Anwendung dieses ISA [DE] ist zulässig, wenn die in diesem ISA [DE] enthaltenen Anforderungen vollständig beachtet werden und wenn eine entsprechend vorzeitige und vollständige Anwendung des IDW QMS 1 (09.2022) und IDW QMS 2 (09.2022) nach den jeweils geltenden Erstanwendungsvorschriften erfolgt. (Vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. A4)]*

## INHALT

1.	Einleitung .....	3
1.1.	Anwendungsbereich dieses ISA [DE] .....	3
1.2.	Qualitätsmanagementsystem der Praxis und Rolle der Prüfungsteams ...	4
1.2.1.	Skalierbarkeit .....	5
1.2.1.1.	Verantwortlichkeiten des Auftragsverantwortlichen .....	6
1.3.	Anwendungszeitpunkt .....	6
2.	Ziel .....	6
3.	Definitionen .....	6
4.	Anforderungen .....	9
4.1.	Führungsverantwortlichkeiten für die Steuerung und Erzielung von Qualität bei Abschlussprüfungen .....	9
4.2.	Relevante berufliche Verhaltensanforderungen, einschließlich derjenigen zur Unabhängigkeit .....	10
4.3.	Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Prüfungsaufträgen .....	11
4.4.	Ressourcen des Auftrags .....	13
4.5.	Auftragsdurchführung .....	13
4.5.1.	Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht .....	13
4.5.2.	[Auftragsbezogene Qualitätssicherung] .....	14
4.5.3.	Konsultation .....	15
4.5.4.	[Berichtskritik] .....	15
4.5.5.	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung .....	15
4.5.6.	Meinungsverschiedenheiten .....	16
4.6.	Nachschau und Verbesserung .....	16
4.7.	Übernahme der Gesamtverantwortung für die Steuerung und Erzielung der Qualität .....	17
4.8.	Dokumentation .....	17
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen .....	18
5.1.	Anwendungsbereich dieses ISA [DE] (Vgl. Tz. 1) .....	18

5.2.	Qualitätsmanagementsystem der Praxis und Rolle der Prüfungsteams (Vgl. Tz. 2–9) .....	18
5.2.1.	Verantwortlichkeiten des Prüfungsteams für das Qualitätsmanagementsystem der Praxis (Vgl. Tz. 4) .....	18
5.2.1.1.	Für das Qualitätsmanagement auf Auftragsebene relevante Informationen (Vgl. Tz. 6) .....	21
5.2.1.2.	Skalierbarkeit (Vgl. Tz. 2, 8) .....	21
5.3.	Definitionen .....	21
5.3.1.	Prüfungsteam (Vgl. Tz. 12(d)) .....	21
5.3.1.1.	Verantwortlichkeiten des Auftragsverantwortlichen (Vgl. Tz. 9, 12(d)) .....	23
5.3.1.2.	Anwendung der Regelungen oder Maßnahmen der Praxis durch die Mitglieder des Prüfungsteams (Vgl. Tz. 9, 12(d), 17) .....	23
5.3.2.	Praxis (Vgl. Tz. 12(e)) .....	25
5.3.3.	„Netzwerk“ und „Mitglied eines Netzwerks“ (Vgl. Tz. 12(f)-(g)) ....	25
5.4.	Führungsverantwortlichkeiten für die Steuerung und Erzielung von Qualität bei Abschlussprüfungen (Vgl. Tz. 13–15) .....	25
5.4.1.	Übernahme der Gesamtverantwortung für die Steuerung und Erzielung von Qualität .....	25
5.4.1.1.	Skalierbarkeit .....	26
5.4.2.	Ausreichende und geeignete Einbindung .....	26
5.4.3.	Kommunikation .....	26
5.4.4.	Kritische Grundhaltung (Vgl. Tz. 7) .....	27
5.4.5.	Übertragung von Maßnahmen, Aufgaben oder Handlungen auf andere Mitglieder des Prüfungsteams (Vgl. Tz. 15) .....	29
5.5.	Relevante berufliche Verhaltensanforderungen, einschließlich derjenigen zur Unabhängigkeit (Vgl. Tz. 16–21) .....	29
5.5.1.	Relevante berufliche Verhaltensanforderungen (Vgl. Tz. 1, 16–21) .....	29
5.5.2.	Identifizierung und Beurteilung von Gefährdungen der Einhaltung relevanter beruflicher Verhaltensanforderungen (Vgl. Tz. 17–18)	31
5.5.3.	Verletzungen relevanter beruflicher Verhaltensanforderungen (Vgl. Tz. 19) .....	31
5.5.4.	Vornahme geeigneter Handlungen (Vgl. Tz. 20) .....	31
5.5.5.	Vor Datierung des Vermerks des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 21)	32
5.5.6.	Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors	32
5.6.	Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Prüfungsaufträgen (Vgl. Tz. 22–24) .....	33
5.6.1.	Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors (Vgl. Tz. 22–24) .....	35
5.7.	Ressourcen des Auftrags (Vgl. Tz. 25–28) .....	35
5.7.1.	Personelle Ressourcen .....	36
5.7.2.	Technologische Ressourcen .....	36
5.7.3.	[Fachliche bzw.] Intellektuelle Ressourcen .....	37
5.7.4.	Ausreichende und geeignete Ressourcen zur Durchführung des Auftrags (Vgl. Tz. 25) .....	38

5.7.5.	Kompetenz und Fähigkeiten des Prüfungsteams (Vgl. Tz. 26)....	38
5.7.5.1.	Projektmanagement.....	39
5.7.6.	Unzureichende oder ungeeignete Ressourcen (Vgl. Tz. 27) .....	39
5.7.7.	Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors (Vgl. Tz. 25–28) .....	40
5.8.	Auftragsdurchführung.....	41
5.8.1.	Skalierbarkeit (Vgl. Tz. 29).....	41
5.8.2.	Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht (Vgl. Tz. 30).....	41
5.8.2.1.	Anleitung.....	42
5.8.2.2.	Beaufsichtigung .....	42
5.8.2.3.	Durchsicht.....	43
5.8.2.4.	Durchsicht durch den Auftragsverantwortlichen (Vgl. Tz. 30–34) .....	43
5.8.2.5.	Art, zeitliche Einteilung und Umfang.....	45
5.8.2.6.	Skalierbarkeit .....	45
5.8.2.7.	Durchsicht der Kommunikation an das Management, die für die Überwachung Verantwortlichen oder Aufsichtsbehörden (Vgl. Tz. 34) .....	46
5.8.3.	Konsultation (Vgl. Tz. 35).....	47
5.8.4.	[Berichtskritik (Vgl. Tz. D.35.2)].....	47
5.8.5.	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (Vgl. Tz. 36).....	48
5.8.5.1.	Abschluss der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung vor der Datierung des Vermerks des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 36(d)).....	48
5.8.6.	Meinungsverschiedenheiten (Vgl. Tz. 37–38) .....	49
5.9.	Nachschau und Verbesserung (Vgl. Tz. 39) .....	49
5.10.	Übernahme der Gesamtverantwortung für die Steuerung und Erzielung der Qualität (Vgl. Tz. 40) .....	50
5.11.	Dokumentation (Vgl. Tz. 41).....	51

International Standard on Auditing [DE] (ISA) [DE] 220 „Qualitätsmanagement bei einer Abschlussprüfung“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.